

# Schreibwut und rechtliches Gehör

## Wie sich Richterinnen und Richter teilweise rechtsstaatswidrig gegen die Schreibwut von Rechtsanwälten schützen

von Guido Kirchhoff



**Guido Kirchhoff** ist Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main und Mitglied der Redaktion.

- I. Problemaufriss
- II. Problematische Beispiele
- III. Möglichkeiten der Verbindung von Effizienz und rechtlichem Gehör

### I. Problemaufriss

Jeder Zivilrichter kann das nachvollziehen: Die Schriftsätze der Rechtsanwälte werden immer umfangreicher. Bereits bei kleinen Streitwerten muss man sich mit seitenlangen Textbausteinen beispielsweise zu den Mietwagen- oder Sachverständigenkosten herumschlagen; bei größeren Streitwerten wie z.B. Kapitalanlage- oder Bausachen ist es nahezu die Regel, dass kein Schriftsatz unter 40 Seiten bleibt und längere immerhin netterweise mit einem Inhaltsverzeichnis versehen werden. Dieses bleibt allerdings im Regelfall nutzlos, weil man als Richter ohnehin alles lesen muss und sich nicht an den Seitenzahlen des Anwaltsschriftsatzes, sondern an der Blattzahl der Akte orientiert.

Im Laufe des Rechtsstreits kommt es naturgemäß zu Wiederholungen, die sich – aus Sicht des Anwalts im Hinblick auf den Mandanten nachvollziehbar – aus der Notwendigkeit der Antwort auf jeden gegnerischen Schriftsatz ergeben. Einzelne Versuche, durch einheitliche Nummerierungen eine gewisse Problemstruktur hinzubekommen, bleiben meistens auf der Hälfte stecken.

Kommen dann solch umfangreiche Ausführungen noch kurz vor dem Termin,

ist eine gewisse Verärgerung auf der Richterseite verständlich. Versuche, über Verspätungsregeln eine Reduzierung zu erreichen, scheitern zum einen oft daran, dass es sich im Wesentlichen um Wiederholungen handelt, zum anderen muss doch alles gelesen werden, um das (die Wiederholung) oder beispielsweise auch die Unstreitigkeit eines Vorbringens feststellen zu können.

Verschiedene Notwehr-Versuche von Gerichten sollen im Folgenden dargestellt und untersucht werden.

### II. Problematische Beispiele

#### 1.

Unzulässig dürfte die Praxis eines Darmstädter Kollegen gewesen sein, den das OLG (erst auf die Beschwerde!) für befangen erklärt hat (Beschluss vom 20.09.2007 – 22 W 41/07 –):

Es handelte sich – in den Worten des OLG Frankfurt am Main – »um eine das Übliche an Umfang und Komplexität bei weitem überschreitende Klageschrift«.

In seiner verfahrensleitenden Verfügung wies der Kollege vom Landgericht Darmstadt (Kammer für Handelssachen) darauf hin, dass die Klagebegründung nicht mehr in Einklang mit § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO stehe, und setzte der Klägerseite eine Frist von vier Wochen, um die Klage auf einer Länge von 20 bis 30 Seiten darzustellen.

Er führte weiter aus:

»Verhindert der Anspruchsteller faktisch ein Tätigwerden des Gerichts, indem er Eingaben einreicht, die die Arbeitskraft eines jeden Gerichts weit überfordern, so kann er vernünftigerweise nicht mit einer Bearbeitung rechnen.«

Und weiter: »Die dem Gericht zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen reichen nicht aus, um die Bearbeitung des vorgelegten Konvoluts in sachgerechter Form und in einem überschaubaren Zeitraum zu ermöglichen ... Unter diesen Umständen ist die sachgemäße Befassung mit einer Angelegenheit von derart exorbitantem Umfang nicht möglich.«

---

»... kann er vernünftigerweise nicht mit einer Bearbeitung rechnen«

---

Auch wenn man in der Erinnerung an eigene Mammutverfahren Sympathie für die forsche Auslegung des § 253 ZPO und die im Ergebnis auch zutreffenden Ausführungen haben mag, so dürfte dies de lege lata eine deutliche Überschreitung der richterlichen Befugnisse sein, weil weder die ZPO solche definitiven Restriktionen vorsieht noch der Rechtsschutz von der Personalausstattung eines Gerichts abhängen darf.

## 2.

Ausgefiltert sind da schon die Versuche der Patentstreitkammern des Landgerichts München I., die geradezu Prozessführungs-AGB entwickelt haben. So heißt es in der Terminsverfügung des LG München I:

»Ziff. 3.2

Die Parteien werden im Hinblick auf den Umfang ihrer Schriftsätze gebeten, das Verfahren handhabbar zu halten. Für die drei Mitglieder der Kammer stehen nach dem deutschlandweit geltenden Personalbedarfsystem der Justizverwaltungen in Patentsachen insgesamt 1 500 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung (vom ersten Lesen der Klage bis zur letzten Zwangsvollstreckungshandlung), d. h. durchschnittlich etwa 8 Stunden pro Person. Die Aufmerksamkeitszeit, die Vorsitzender und Berichterstatter für das Durcharbeiten eines einzelnen Schriftsatzes

zur Verfügung haben, beträgt daher realistischerweise eine halbe Stunde, in Großverfahren wie dem vorliegenden (zu Lasten anderer Verfahren) eine Stunde, da noch Zeit für die Sitzungsvorbereitung, Beratung, Sitzung, Urteil abfassen und ggfs. Ordnungs- und Zwangsmittelverfahren bleiben muss.

Bitte nutzen Sie diese knappe Zeit, indem Sie Ihre Argumente auf den Punkt bringen und damit die in Ihren Schriftsätzen vorhandene Klasse voll ausspielen. Zusätzliche Masse hilft dagegen nicht, zwingt im Gegenteil zum Querlesen und birgt damit die Gefahr, dass Wichtiges untergeht.

Soweit die Parteien die Zeit bis zum verlegten Termin nutzen wollen, besteht bereits jetzt Gelegenheit zur Replik und Duplik, so dass ggfs. ein zusätzlicher Haupttermin entbehrlich werden könnte. Der Umfang der Schriftsätze sollte sich jedoch an den obigen Hinweisen orientieren. **Sollte es Ihnen nicht möglich sein, sich entsprechend auf maximal 30 Seiten zu beschränken, werden Sie gebeten, diejenigen Teile der Schriftsätze einleitend zu bezeichnen, die in jedem Falle gelesen werden sollten.**«

Die vom Vorsitzenden Richter am LG München I, Dr. Peter Günz, unterzeichneten AGB des Münchner Verfahrens (4 Seiten) regeln im Übrigen das Verfahren sehr differenziert und werden hier wie folgt kurz skizziert (die vollständige Fassung liegt der Redaktion vor):

Zunächst erfolgt ein früher erster Termin in Anwesenheit der Parteien, in dem auch die Güteverhandlung durchgeführt wird. Am Ende des Termins werden der weitere Verfahrensablauf besprochen und Fristen für den weiteren Vortrag fest vereinbart. Alle Schriftsätze werden direkt dem Gegner zugestellt. Unabgesprochenen Schriftsätzen wird »mit allen prozessualen Mitteln begegnet« und sie werden »schlicht ignoriert«. Fristen sind grundsätzlich nicht verlängerbar, Klageerweiterungen werden abgetrennt. Anträge auf Sachverständigengutachten sind detailliert zu begründen.

Zum Schluss findet sich noch die Bemerkung: »Es wird gebeten, auch beim Umfang der eingereichten Schriftsätze darauf zu achten, dass die Verfahren noch handhabbar bleiben und im Rahmen der bestehenden

richterlichen Kapazitäten bearbeitet und zur Entscheidung gebracht werden können. Sie handeln dabei nicht nur im Interesse Ihres jeweiligen Mandanten, sondern auch des Standortfaktors, den das deutsche Justizsystem für die europäische Wirtschaft darstellt.«

Im Gegensatz zu dem Darmstädter Beispiel handelt es sich hier nicht um einen mehr oder weniger willkürlichen Ausbruch von Verzweiflung, sondern um den durchaus lobenswerten Versuch, in effizienter Weise unter Aufrechterhalten inhaltlicher Qualität komplexe Verfahren zu bewältigen und dem allgemeinen – vor der Justizverwaltung immer noch weitgehend negierten – Erledigungsdruck in der Justiz standzuhalten.

---

»... die Teile der Schriftsätze zu bezeichnen, die in jedem Falle gelesen werden sollen«

---

Der Verfasser kennt zahlreiche Alternativmodelle, die demgegenüber für alle Beteiligten weitaus schrecklicher sind. Diese reichen von den klassischen Proberichterdezernaten, in denen der Bodensatz an aufwändigen Sachen durch eine Unzahl von Zwischenverfügungen verwaltet wird, in der Hoffnung, durch einen Dezernatswechsel der Entscheidung zu entgehen, bis hin zu den Fällen innerer Emigration, in denen die Kollegen nur noch am dünnsten Brett bohren, die Substantiierungsschraube bis zum Letzten hochdrehen oder schlicht und einfach Akten liegen lassen.

Dennoch bestehen Bedenken, ob die Drohung, Akteninhalt nicht oder nur teilweise zur Kenntnis zu nehmen, mit dem Grundsatz rechtlichen Gehörs in Deckung zu bringen ist. Außerdem ist die Argumentation der Kammer mit den PEBBSY-Zahlen, obwohl auf den ersten Blick einleuchtend, dennoch falsch. Zum einen handelt es sich bei den Zahlen ganz offiziell nur um Werkzeuge der Personalplanung, beschreiben sie also keineswegs die konkrete Arbeitsleistung eines Richters und der von ihm zu leistenden Aufgabe. Diese ergibt sich nur aus dem Gesetz, der Verfahrensordnung und vielleicht noch Vorgaben des Präsidiums. Ebenso wie es geradezu empörend ist, aus der Stellenzuweisung im Haushalt

Anhaltspunkte für die Erledigungszahl eines Richters abzuleiten, wie dies die OLG-Präsidentin in Karlsruhe getan hat (vgl. die Meldung in BJ 2014, 3), ist es zum anderen umgekehrt unzulässig, aus der durchschnittlichen Erledigungsdauer (die sich immerhin, selbst wenn man an der Methode an allen Stellen Bedenken haben kann, aus einer Selbstaufschreibung der Richter ergibt) Begrenzungen der Bearbeitung eines bestimmten Falles herzuleiten.

### 3.

Sollte man annehmen, der Münchner Ansatz sei dem Frontstatus eines erstinstanzlichen Gerichts geschuldet, in dem mit herzhaftem Schlag die Spreu vom Weizen getrennt werden muss, wäre auf der Ebene der Berufungsinstanz doch eine etwas ausgewogenere Verfahrensweise zu erwarten. Das Beispiel der Terminverfügung eines Senats beim OLG Düsseldorf zeigt allerdings, dass bereits dort der Erledigungsdruck angekommen ist, obgleich das OLG Düsseldorf nicht zu den am höchsten belasteten Oberlandesgerichten gehört (das ist laut Berlin-Statistik Frankfurt am Main).

»2. Bei der gegebenen hohen Belastung des Senats ist eine zügige Erledigung des Berufungsverfahrens nur möglich, wenn der Aktenumfang nicht ausufert, sondern in einem angemessenen Umfang gehalten wird. Dies bedeutet keinen Verzicht auf irgendein für notwendig erachtetes Angriffs- oder Verteidigungsargument und auch keine Beschränkung des rechtlichen Gehörs. Es wird jedoch dringend darum gebeten, auf Ausführungen zu verzichten, die unnötig sind, weil sie den Sach- und Streitstand über das bereits geschriebene hinaus nicht vertiefen, sondern für alle Beteiligten bloß zusätzliche Lesearbeit ohne weiteren Erkenntnisgewinn verursachen. Der Senat erwartet deshalb,

- ▶ dass der/die Berufungskläger/in bei seinem/ihrem Vortrag darum bemüht ist/sind, seine/ihre Argumente »auf den Punkt darzustellen« und
- ▶ davon abgesehen wird, Argumente, die in einem früheren Schriftsatz bereits ausgearbeitet worden sind, zu wiederholen.

Bei Beachtung dessen ist der Senat der Auffassung, dass für die Berufungsbegründung



Zeichnung: Philipp Heinisch

ein Umfang von maximal 14 Seiten ausreicht, um den eigenen Standpunkt deutlich zu machen.«

14 Seiten! Das ist knackig, kein Vergleich mit den 20–30 Seiten des Landgerichts Darmstadt oder den 30 Seiten des Landgerichts München. Warum gerade 14 Seiten? Warum nicht 10? Die Gründe mögen in der persönlichen Erfahrung der Senatsmitglieder liegen. Müßig zu spekulieren, ob vielleicht die doppelte 7 als magische Zahl eine Bedeutung gespielt hat.

---

»Der Senat ist der Auffassung, dass für die Berufungsbegründung ein Umfang von maximal 14 Seiten ausreicht«

---

Jedenfalls ist bei umfangreichen Punktessachen oder komplexen rechtlichen Fragestellungen eine Beschränkung in dieser Weise wohl nur stichpunktartig möglich, wobei zu beachten ist, dass die Beschränkung nicht für irgendeinen Schriftsatz, sondern für die Berufungsbegründung gilt, von der § 520 ZPO fordert, dass sie sich mit allen Begründungsteilen des angefochtenen Urteils substantiiert auseinanderzusetzen hat.

Die Hoffnung des Senats, Rechtsanwälte würden erkennen, was überflüssig ist, erscheint geradezu naiv. Jeder Prozessvertreter wird seine Ausführungen für unbe-

dingt notwendig erachten und kein Jota überflüssiges Zeug schreiben, jedenfalls seiner Meinung nach. Gerade nach Wegfall der Singularzulassung bei den Oberlandesgerichten gibt es kaum noch solche persönliche Verbindungen, als dass ein Rechtsanwalt die Art und Weise der Sachbearbeitung oder Argumentation bei einem Senat prognostizieren könnte. Fasst er sich an der einen Stelle zu kurz, könnte die Substantiierungsschraube oder § 520 ZPO gegen ihn verwendet werden; ist er zu ausführlich, greift das Risiko, dass der Schriftsatz nicht mehr gelesen wird.

Würde er vom OLG nicht mehr gelesen, wenn er mehr als 14 Seiten lang wäre, beispielsweise 16? Würde er zurückgesandt mit der Bitte, eine Zusammenfassung zu liefern, wie beim LG Darmstadt, oder würde einfach auf S. 14 aufgehört zu lesen? Und wo, bitte, ist die Rechtsgrundlage erstens für diese Begrenzung und zweitens für die daraus eventuell abzuleitenden Rechtsfolgen? Ich sehe keine.

Die Formulierungen dürften deshalb mehr als verzweifelter Appell gedacht sein, Verfahren überschaubar zu halten. Allerdings erscheint die bloße Festlegung des Umfangs, zudem noch fettgedruckt, bereits unzulässig, weil dies ohne Rechtsgrundlage geschieht, jedenfalls von den Normen des Beschleunigungsprinzips (§§ 296 ff. ZPO) nicht umfasst ist; außerdem stellt sich die Frage, wie eine solche Rege-

lung bei dem Betroffenen ankommt, der nicht weiß, welche Konsequenzen sich für ihn bei einer Verletzung ergeben, mindestens jedenfalls eine extrem schlechte Laune bei dem Berichterstatter, die im Zweifel bei auf der Kippe stehenden Sachen – und davon gibt es in der Berufungsinstanz viele – unterbewusst eine Entscheidung mitbeeinflussen könnte.

---

Ein Begrenzungsvorschlag wurde vom DJT 2014 abgelehnt

---

Spätestens seit dem Daschner-Prozess wissen wir, dass die Drohung mit einem empfindlichen Übel, mag sie auch noch so nachvollziehbar und realisierungsfähig sein, einen Nötigungsversuch darstellt.

#### 4.

Die Düsseldorfer Kollegen könnten sich allerdings auf den EuGH berufen. In den praktischen Anweisungen des Gerichts erster Instanz vom 07.03.2012 (ABIEU 2012 Nr. L 68/23) wird in Nr. 15 geregelt, dass die Schriftsätze für Klage und Erwiderung 50 Seiten nicht überschreiten dürfen, für Replik und Duplik sind nur noch 25 Seiten vorgesehen.

In den Praktischen Anweisungen des Gerichts zweiter Instanz (ABIEU 2013 Nr. L 31/1) ist in Nr. 38 geregelt:

*»Nach den Erfahrungen des Gerichtshofes kann sich ein sachdienlicher Schriftsatz, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, auf 10 bis 15 Seiten, und eine Erwiderung, Gegenerwiderung oder Rechtsmittelbeantwortung auf 5 bis 10 Seiten beschränken.«*

Leider ist dieses Beispiel für die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht als Leitfaden geeignet. Denn zum einen handelt es sich bei dem EuGH um ein singuläres Gericht, das wie auch das BVerfG grundsätzlich das Recht hat, sich eine eigene Verfahrensordnung zu geben, zum anderen regelt die neue Verfahrensordnung des EuGH in Art. 58 ausdrücklich das Recht, die maximale

Länge der Schriftsätze festzulegen (zu den Einzelheiten des Verfahrens vor dem EU-Gericht vgl. Mächtle JuS 2014, 508).

Solches findet sich in der ZPO leider nicht. Dass dies allerdings auch in Deutschland diskutiert wird, zeigt der Vorschlag von Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Karlsruhe, auf dem 70. Deutschen Juristentag im September 2014, den Umfang von Klage und Klageerwiderung zu begrenzen. Der Vorschlag wurde allerdings mit großer Mehrheit abgelehnt.

Als Ergebnis ist mithin festzuhalten, dass eine Schriftsatzbegrenzung nach deutschem Recht bisher unzulässig ist.

### III. Möglichkeiten der Verbindung von Effizienz und rechtlichem Gehör

Sind die Zivilgerichte also dem Schreibdurchfall und dem sonstigen Chaos anwaltlicher Tätigkeit mithin weitgehend schutzlos ausgesetzt? Muss jedem noch so lieblos dahin geschriebenem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nachgegangen werden?

Es gibt aus meiner Sicht verschiedene Möglichkeiten, Verfahren sinnvoll zu strukturieren und handhabbar zu machen. Gerade die Streitparteien haben ein großes Interesse, zu einem möglichst schnellen Ende zu kommen, um Zeit und Ressourcen zu sparen. Sie wissen nur meistens nicht genau, wie sie dem Richter helfen können, die Effizienz zu steigern.

Deshalb ist ein möglichst früher Termin erforderlich, um das Verfahren zu strukturieren, wie das LG München es vormacht. Die ZPO sieht allerdings vor, dass diesem ein Gütetermin vorgeschaltet wird, zu dem die Parteien zu laden sind, weshalb viele Kolleginnen und Kollegen von der Institution des frühen ersten Termins kaum noch Gebrauch machen, zumal er schon nach der Klageschrift bestimmt

werden muss, mithin zu einem Zeitpunkt, zu dem noch gar nicht klar ist, ob die Sache streitig bleibt.

---

Die Schriftsatzbegrenzung vor dem EuGH ist nicht übertragbar

---

Dennoch dürfte auch noch nach Eingang der Klageerwiderung ein gesonderter Erörterungstermin beispielsweise bei einer Kammer- oder Senatssache durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter möglich und sinnvoll sein, um Spruchkörperkapazität zu sparen (zur rechtlichen Zulässigkeit Greger NJW 2014, 2554). Dabei könnte der Streitstoff auf wesentliche Punkte zugeschnitten werden, es könnte eine einheitliche Strukturierung vorgegeben werden. Die Parteien könnten weiter darum gebeten werden, Listen von überreichten Anlagen in für das Gericht brauchbarer Form (Bezugnahmen auf Blattzahlen der Gerichtsakte), oder von Zeitleisten mit stichwortartiger Angabe der Geschehnisse und entsprechenden Blattzahl-Verweisen auf den Vortrag in der Akte, zusätzlich in elektronischer Form mit der Möglichkeit der Ergänzung, vorzulegen.

In Punktesachen bietet sich die Anforderung von Tabellen an, die von beiden Seiten jeweils mit kurzem Sachvortrag und Bezugnahmen auf die Blattzahlen der Gerichtsakte immer wieder per email ergänzt werden könnten.

Revolutionär wäre es geradezu, wenn Schriftsätze nicht immer neu geschrieben, sondern jeweils überschrieben würden, so dass im Ergebnis immer nur ein Schriftsatz jeder Seite gelesen werden müsste. Nach Mitteilung Sachkundiger ist dies in englischen Handelsprozessen so vorgesehen und wird auch in Deutschland bei Schiedsverfahren teilweise so gehandhabt.

Ein einziger Schriftsatz, ein gut sortierter Anlagenband mit einheitlichen Bezugnahmen, eine von allen Seiten einheitlich bestückte und akzeptierte Tabelle, Zivilrichterherz, was willst du mehr? ■